

Inhalt. Der mit dem Vertrag vereinbarte „Gewinnanteil“ ist in Wirklichkeit eine Zinsvereinbarung, die dem Kläger eine hohe Verzinsung seines Darlehns sichern soll. Dieser Teil des Vertrags ist gemäß § 138 BGB nichtig. Die Verzinsung hätte im Jahre 1965 dem Kläger 5 000 M Gewinn gebracht, was einem Zinssatz von 35% entspricht. Dieser Gewinn sollte dem Kläger im Gegensatz zum Recht der Gesellschaft nach BGB ohne Risiko zustehen, denn ein Gesellschafter wäre am Gewinn und Verlust gemäß § 722 BGB gleichermaßen beteiligt.

Es ist auch daran zu denken, daß wegen dieser Zinsabrede bereits die Hingabe des Darlehns gegen die guten Sitten verstieß, so daß dem Rückforderungsanspruch § 817 Satz 2 BGB entgegenstünde. Das ist hier aber nicht der Fall. Insoweit liegt der Sachverhalt anders als in dem erwähnten Urteil des ehemaligen Kammergerichts. Dort hatte sich der Darlehnsgeber eine Gewinnbeteiligung ausbedungen, die eine Verzinsung des Darlehns von 400% ausmachte. Bei einer Verzinsung von 35% spielt im vorliegenden Falle die Höhe der Zinsforderung weniger eine Rolle als die Tatsache, daß Geschäfte dieser Art von unserer Rechtsordnung schlechthin nicht anerkannt werden.

Der Vertrag ist aber hinsichtlich der Gewinnanteile auch aus einem weiteren Grunde gesetzwidrig. Der Kläger war nach dem 9. Dezember 1963 Angestellter im Betrieb des Herrn St. Es widerspricht aber dem sozialistischen Arbeitsrecht, daß ein Angestellter oder ein Arbeiter außer seinem Gehalt oder Lohn eine Gewinnbeteiligung bezieht.

Am 9. Dezember 1963 galten das GBA in seiner Fassung vom 12. April 1961 und die damalige VO über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Privatbetrieben vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 315). Gemäß § 1 dieser VO galt § 39 GBA auch für Handwerksbetriebe. Nach § 39 GBA a. F. war der Arbeitslohn für einen Werk tätigen die Vergütung für seine Arbeitsleistung. Daneben gab es nach § 53 GBA a. F. die Möglichkeit der Prämierung. Diese Bestimmung fand aber in Handwerksbetrieben und Privatbetrieben gemäß § 1 der VO vom 29. Juni 1961 keine Anwendung. Die Vereinbarung einer Gewinnbeteiligung kennt die VO nicht.

Nach § 39 der jetzigen Fassung des GBA sind Lohn und Prämie als die zwei Formen der Entlohnung des Werk tätigen vorgesehen. Die VO über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit in den Privatbetrieben vom

25. August 1967 (GBl. II S. 579) erklärt § 39 GBA auch für private Betriebe einschließlich Handwerksbetriebe für anwendbar, so daß jetzt auch dort Prämien gezahlt werden können. Eine Gewinnbeteiligung ist aber nach wie vor nicht vorgesehen. Daraus folgt, daß neben Lohn und Prämie (einschließlich Jahresendprämie) andere Formen der Entlohnung im Arbeitsrecht nicht statthaft sind.

Aus alledem ergibt sich, daß, weil § 39 GBA zwingendes Recht ist, die Vereinbarung zwischen Herrn St. und dem Kläger, diesem neben seinem Gehalt Gewinnbeteiligung auszuzahlen, nichtig ist. Die Klagforderung hätte daher insoweit abgewiesen werden müssen. Dafür, daß der Kläger nach seinem Ausscheiden als Teilhaber weiter im Betrieb arbeitete, erhielt er ein vereinbartes Gehalt.

§ 34 FGB; §§ 2, 18 FVerfO; §§ 139 ff., 308 ZPO.

1. Bei der Entscheidung über die Ehwohnung kommt den Interessen der Kinder eine besondere Bedeutung zu, weil von der Entscheidung maßgeblich abhängt, ob die ohnehin durch die Ehescheidung eingetretenen Auswirkungen weiter erschwert oder gemildert werden.

Dazu haben die Gerichte alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände zu erforschen.

2. Außer den in § 34 FGB genannten Kriterien können auch andere Umstände die Entscheidung über die Ehwohnung beeinflussen. Solche Umstände (hier: die Bemühungen der Parteien beim Erwerb einer AWG-Wohnung und die materiellen und sonstigen Beiträge, die jeder von ihnen für die AWG geleistet hat) können aber nur dann ausschlaggebend sein, wenn sie dem Wohl der durch die Scheidung betroffenen Kinder nicht entgegenstehen.

3. Bei der im Ehescheidungsverfahren beantragten Auseinandersetzung über eine AWG-Wohnung kann über die Genossenschaftsanteile der Parteien nur dann entschieden werden, wenn ein entsprechender Antrag — auch der Höhe nach — gestellt worden ist.

4. Die exakte Protokollführung hat zur Sicherung der Rechte der Parteien große Bedeutung. Sie ist unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen eine wichtige Garantie dafür, daß Inhalt und Ablauf der gerichtlichen Verhandlung beweiskräftig fixiert und gerichtliche Entscheidungen und ihr Zustandekommen nachprüfbar sind.

BG Halle, Urt. vom 30. Juni 1969 - Kass. F 8/69.

Die Ehe der Parteien wurde am 14. Mai 1968 geschieden. Das Erziehungsrecht für die am 25. November 1951 geborene Tochter Rosemarie wurde der Klägerin übertragen. Die Ehwohnung der Parteien in einem AWG-Block wurde dem Verklagten zugesprochen. Dieser wurde gleichzeitig verurteilt, AWG-Anteile in Höhe von 1 050 M an die Klägerin zu zahlen.

Soweit die Entscheidung die Ehwohnung und die Verteilung des Verklagten zur Zahlung der AWG-Anteile betrifft, hat der Direktor des Bezirksgerichts Kasation beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Bei der Übertragung der Nutzungsrechte an der ehelichen Wohnung sind die in § 34 FGB enthaltenen Kriterien Grundlage der Entscheidung. Das sind: das Wohl der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder, die Lebensverhältnisse der Beteiligten und die Umstände der Ehescheidung. Ihnen kommt im Verhältnis zu weiteren Umständen eine besondere Bedeutung zu.

Das Kreisgericht hat in seiner Entscheidung keines der Kriterien des § 34 FGB ausreichend beachtet und insoweit das Gesetz verletzt.

Die Übertragung des Nutzungsrechts an der Ehwohnung berührt im besonderen Maße die Interessen der Kinder, weil von den Folgen der Wohnungsregelung entscheidend abhängt, ob die ohnehin durch die Ehescheidung eintretenden Auswirkungen weiter erschwert oder gemildert werden. Deshalb kommt bei dieser Entscheidung den Interessen der Kinder eine besondere Bedeutung zu (vgl. FGB-Lehrkommentar, Anm. II zu § 34). Dazu ist es notwendig, alle Umstände zu erforschen. Das sind im besonderen Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder, das Verhältnis der Kinder zu ihrer Umgebung, insbesondere zur Schule oder Ausbildungsstätte, sowie die Größe und Eignung der Wohnung. So sind z. B. die Interessen eines schon herangewachsenen Kindes oder Jugendlichen anders geartet als die eines Klein- oder Schulkindes. Ein Wohnungs- und Milieuwechsel bei Kindern in kritischen und entscheidenden Entwicklungsphasen wird daher anders zu beurteilen sein als bei solchen, die schon älter, relativ selbständig und anpassungsfähig sind oder — wie im vorliegenden Falle — kurz vor der Volljährigkeit stehen.

Wenn bei der Entscheidung über das Recht an der Ehwohnung den Interessen der Kinder eine beson-